

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00625 vom 24. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00625

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00625 du 24 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00625 del 24 settembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Die Frage, eine erneute polydisziplinäre Begutachtung sei nicht erforderlich (Urk. 1 S. 5 Ziff. 8 ff.), ist nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich zu haken (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7).

E. 4.2

4.2.1. Im Y.___-Gutachten vom 5. Februar 2008 (Urk. 7/55) wurden im Wesentlichen folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (S. 25 Ziff. 6.1):

- komplexe posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1)
- dissoziative Störung
- Trancezustände (ICD-10 F44.3)
- schweres chronifiziertes zervikobrachiales und zervikozephalales Schmerzsyndrom mit migräniformer Komponente

Zur Arbeitsfähigkeit führten die Gutachter aus, es bestehe aus somatischer Sicht eine 80%ige Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten. Hingegen sei aus psychiatrischer Sicht keine Tätigkeit mehr zumutbar, weshalb gesamtgutachterlich eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten ausgewiesen sei (S. 29 Ziff. 7.2 f.). Als medizinische Massnahmen empfahlen die Gutachter die Wiederaufnahme der Physiotherapie sowie die Weiterführung und insbesondere Intensivierung der bisherigen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung. Die Prognose sei eher als schlecht einzustufen. Unter Berücksichtigung des angeführten Therapievorgehens sollte in ein bis zwei Jahren eine rein psychiatrische Wiederbegutachtung erfolgen (Ziff. 7.5).

Gestützt auf dieses Gutachten sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine ganze Rente zu (Urk. 7/65).

4.2.2. In dem im November 2008 eingeleiteten Revisionsverfahren liess die Beschwerdegegnerin einen Revisionsfragebogen durch die Beschwerdeführerin ausfüllen, worin diese angab, ihr Gesundheitszustand sei gleich geblieben (Urk. 7/71/1). Dr. med. C.___ berichtete am 11. März 2009 (Urk. 7/74) über einen stationären Verlauf ohne wesentliche Veränderung der somatischen und psychischen Beschwerden (Ziff. 1.4) und hielt fest, es liege aus physischen und psychischen Gründen eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vor (Ziff. 1.7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ansonsten sind den Akten keine weiteren medizinischen Berichte zu entnehmen.

4.3 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass in einer erneuten Begutachtung kein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin gesehen werden kann. Wie sie richtig darlegte, müssen versicherte Personen, welche Leistungen beanspruchen, im Sinne der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht gewisse - wesentlich weitergehende als die vorliegend strittige Begutachtung - Eingriffe in dieses Rechtsgut in Kauf nehmen (Urk. 2 S. 4 unten). Sodann ist die Beschwerdegegnerin aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Zwar ist vorliegend aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin und von Dr. C. nicht ersichtlich, dass sich seit der letzten materiellen Überprüfung in somatischer Sicht eine wesentliche Veränderung ergeben hat. Dennoch steht es der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht frei, auch den somatischen Verlauf abklären zu lassen. Inwiefern der Beschwerdeführerin dadurch ein Nachteil entsteht, ist denn auch nicht ersichtlich.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dennoch ist die angefochtene Verfügung vom 14. Mai 2012 aufzuheben, da die Beschwerdegegnerin nicht nach dem erforderlichen Verfahren vorging: Sie hat der Beschwerdeführerin weder den Fragekatalog unterbreitet, noch ihr die Möglichkeit zur Stellung von Zusatzfragen eingeräumt, noch, nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, die Zuweisung der Gutachtensstelle nach dem Zufallsprinzip vorgenommen. Denn mit Art. 72 bis Abs. 2 IVV wurde bundesrechtlich verankert, dass die Zuweisung von Aufträgen von polydisziplinären Gutachten ab 1. März 2012 nur noch nach dem Zufallsprinzip erfolgen darf. In Nachachtung dessen wird die Beschwerdegegnerin entsprechend dem in der KSVI der Verwaltung vorgegebenen Ablauf für die Beauftragung und Durchführung einer medizinischen Begutachtung die vorgesehenen Fachdisziplinen und den Fragenkatalog mit der Möglichkeit, innert 10 Tagen Zusatzfragen zu stellen, der Beschwerdeführerin mitzuteilen haben. Nicht mehr zu hören sind dabei - in diesem Fall - nach dem oben Gesagten (vgl. E. 4.3) Einwände gegen die polydisziplinäre Begutachtung als solche. Anschliessend wird sie - eventuell nach Erlass einer weiteren Zwischenverfügung und deren rechtskräftigen Erledigung - den Auftrag bei der SuisseMED@P zu deponieren haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei diesem Verfahrensausgang erbringt sich die Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Ausstandsgründen (vgl. E. 2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anzuführen bleibt, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch hat, erneut beim Y. begutachtet zu werden. Unter den gegebenen Umständen - revisionsweise Beurteilung, ob seit der rentenzusprechenden Verfügung vom 18. Juni 2008, welche auf der medizinischen Beurteilung der Ärzte des Y. beruhte, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist - wäre eine Begutachtung bei derselben Begutachtensstelle jedoch durchaus sinnvoll. Darauf besteht aber wie gesagt kein Anspruch, sondern dies müsste im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung (vgl. E. 1.2) zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin vereinbart werden.

E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Zwischenverfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin

zum Vorgehen gemäss obigen Erwägungen zurückzuweisen ist.

6.2 Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

6.3 Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verurteilung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3).

Dementsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung obiger Kriterien auf Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verurteilung vom 14. Mai 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese bei der Beauftragung und Durchführung der polydisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen vorgehe.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.